



## Gesetzliche Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen. Auch die Unfallversicherung ist – wie die Kranken- und Pensionsversicherung – eine Pflichtversicherung. Sie tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Eine private Unfallversicherung kann sie nur ergänzen, nicht aber ersetzen.

### Umfang der Pflichtversicherung

Pflichtversichert sind alle Personen, die im Inland auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen bewertet sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden. Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als ein Monat von der Meldung des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig.

Pflichtversichert sind auch folgende Familienangehörige des Betriebsführers, wenn sie im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb tätig sind:

- Ehepartner/eingetragene Partner,
- Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder,
- Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie
- Geschwister des Betriebsführers, sofern diese nicht auf Grund der Beschäftigung im Betrieb einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen.

Die Pflichtversicherung tritt aber nur dann ein, wenn der bewirtschaftete Betrieb einen Einheitswert von mindestens 150 Euro aufweist. Bei einem geringeren Einheitswert entsteht die Pflichtversicherung nur dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestritten wird, also wenn der Betrieb als Existenzgrundlage dient. Andernfalls ist nur eine Selbstversicherung

nach dem BSVG möglich. Diese müsste beantragt werden und beginnt erst mit dem auf den Beitritt folgenden Tag.

Der Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mehrerer Betriebsführer bewirtschaftet wird, ist nicht auf die Eigentumsanteile der Betriebsführer aufzuteilen (diese Regelung gilt nicht für den Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung).

Bei Verpachtung von land(forst)wirtschaftlichen Flächen wird der Einheitswert um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Flächen vermindert. Bei Zupachtung solcher Flächen wird der Einheitswert um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöht.

Dies gilt nicht, wenn

- ein Ehepartner/eingetragener Partner vom anderen Ehepartner/eingetragenen Partner oder
- wenn Kinder (auch Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder) von ihren Eltern (auch Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) bzw.
- Eltern (auch Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) von ihren Kindern (auch Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkindern)

land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben.

Für die Beurteilung der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG sind alle vom Finanzamt land(forst)wirtschaftlich bewerteten Grundstücke zu berücksichtigen, wenn diese land(forst)wirtschaftlich genutzt werden. Das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte (Hofstelle) ist nicht erforderlich, ebenso wenig die persönliche Mitarbeit des Betriebsführers.

Eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft, der Bestand einer Kranken-, Pensions- bzw. anderen Unfallversicherung oder ein ständiger Wohnsitz im Ausland bewirken keine Ausnahme von der Unfallversicherung nach dem BSVG.

## Beiträge

Die Finanzierung der Unfallversicherung nach dem BSVG erfolgt durch einen Betriebsbeitrag, den die SVS einhebt, und durch einen Zuschlag zum Grundsteuermessbetrag (300 Prozent), welchen das örtlich zuständige Finanzamt vorschreibt. Dieser Betriebsbeitrag ist für jeden geführten Betrieb gesondert zu entrichten.

Der Betriebsbeitrag wird nach dem Versicherungswert (= Beitragsgrundlage) bemessen. Dieser ist ein Prozentsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Ebenso ist ein Einkommen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit zu berücksichtigen. Eine Mindest- und eine Höchstbeitragsgrundlage sind vorgesehen. Der monatliche Beitrag beträgt 1,9 Prozent des Versicherungswertes.

Der Versicherungswert sowie die Mindest- und die Höchstbeitragsgrundlage sind jeweils zum 01. Jänner eines jeden Jahres neu zu berechnen (Nähere Erläuterungen sind aus der Beitragsvorschreibung zu ersehen!). Den Betriebsbeitrag schuldet der Betriebsführer. Dabei wird nach dem Gesetz angenommen, dass der Eigentümer den Betrieb auf seine Rechnung und Gefahr führt. Diese Vermutung gilt solange, bis vom Eigentümer der Nachweis erbracht wird, dass die Betriebsführung durch eine andere Person (z.B. Pächter) erfolgt.

Wenn mehrere Personen ein- und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, so ist der Betriebsbeitrag – unabhängig von der für alle Beteiligten bestehenden Unfallversicherungspflicht – zwar nur von einer Person zu leisten, doch haften dafür alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

## Fälligkeit der Beiträge

Der Betriebsbeitrag wird einmal jährlich vorgeschrieben. Falls gleichzeitig Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bzw. Pensionsversicherung besteht, werden die Beiträge vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sie sind am letzten Tag des Kalendermonates, in dem sie vorgeschrieben werden, fällig.

## SEPA Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

Die SVS bietet als Service die Möglichkeit an, ein SEPA Lastschrift-Mandat (eine Einzugsermächtigung) zu erteilen. Damit werden die Beiträge bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Sie können diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

## Maßnahmen der Beitragseinhebung

Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift ein Beitragszuschlag in der Höhe von mindestens fünf Prozent des eingemahnten Beitrages verhängt werden. Der Beitragszuschlag wird mit einer zweiten Mahnung vorgeschrieben. Wenn auch diese Maßnahme erfolglos bleibt, müssen zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Beitragsschuldner zu tragen.

## Meldepflicht

Die Betriebsführer sind verpflichtet, Beginn und Ende der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes einschließlich land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten und jede für den Bestand der Versicherung bzw. die Beitragshöhe bedeutsame Änderung (z.B. Wohnungswechsel, Änderungen im Ausmaß der Betriebsflächen) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann die SVS den meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

## Leistungen

Für jeden Unfall, der sich

- bei einer Tätigkeit oder
  - auf dem Weg im Zusammenhang mit dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb
- ereignet, ist binnen fünf Tagen eine Unfallmeldung zu erstatten, wenn eine Person mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist oder sich eine tödliche Verletzung zugezogen hat.

Hat sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb ereignet (Kausalitätsprinzip), wird er als Arbeitsunfall anerkannt. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Gegensatz zum Leistungsangebot einer eventuellen gesetzlichen Krankenversicherung entfallen für bestimmte Leistungen (z.B. Krankentransporte, Körperersatzstücke) Kostenanteile oder Kostenbeteiligungen.

## Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter **[svs.at/kontakt](https://svs.at/kontakt)**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-034\_B, Stand: 2025